



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

23. Jahrgang, Nr. 31

Seite 1

2. Oktober 2002

INHALT

Neuordnung der Studienordnung für den Studiengang MECHATRONIK des Fachbereichs VII Der Technischen Fachhochschule Berlin University of Applied Sciences (StO VII ME)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Neuordnung der Studienordnung für den
Studiengang MECHATRONIK
des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences
(STO VII ME)**

vom 19.12.2001

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 8.10.2001 (GVBl. S. 534), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII die folgende Studienordnung für den Studiengang Mechatronik.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen
- § 3 Durchführung des Lehrangebots
- § 4 Vorpraktikum
- § 5 Zulassung zum Studium gemäß § 11 BerlHG
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studienschwerpunkte
- § 8 Studienplan
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mechatronik nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung im ersten Studienplansemester (Studienanfänger/innen) beginnen. Sie gilt ferner für Studierende, die aufgrund einer Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen gemäß RPO II zeitlich so in den Studienablauf eingegliedert werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Für Studierende des auslaufenden Studiengangs Elektronische Gerätetechnik und Mikrosystemtechnik erlässt der Fachbereichsrat gleichzeitig mit dieser Ordnung Übergangsregelungen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen

Die Bestimmungen

- der Rahmenvorpraktikumsordnung (RVpO II) vom 16.04.1998 (A.M. 8/98),
 - der Rahmenstudienordnung (RStO II) vom 28.11.1996 (A.M. 6/97) und
 - der Ordnung für das praktische Studiensemester (OpraSt II) vom 28.11.1996 (A.M. 4/97)
- sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Durchführung des Lehrangebots

Die Lehrveranstaltungen des 1., 3., 5., und 7. Studienplansemesters werden jeweils nur im Wintersemester angeboten. Die Lehrveranstaltungen des 2., 4., und 6. Studienplansemesters werden jeweils nur im Sommersemester angeboten.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Studienbewerber/innen müssen grundsätzlich bis zur Immatrikulation ein Vorpraktikum im Umfang von 13 Wochen bzw. 65 Tagen nachweisen. Näheres regelt die Anlage 1.
- (2) Der bei Aufnahme des Studiums noch fehlende Teil darf 5 Wochen nicht überschreiten und muss bis zum Beginn des 3. Fachsemesters nachgewiesen werden.

§ 5 Zulassung zum Studium nach § 11 BerlHG

- (1) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nach Maßgabe des § 11 BerlHG vorläufig immatrikuliert. Die vorläufige Immatrikulation in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem jeweils geltenden Vergaberecht.
- (2) Die für den Studiengang geeigneten Berufsausbildungen und Fachrichtungen sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (3) Über die Eignung von Vorbildungen, die in der Anlage 2 nicht genannt sind, entscheidet der/die Dekan/in.

§ 6 Gliederung des Studiums

Das Studium umfasst acht Studienplansemester (Regelstudienzeit). Davon entfallen vier auf das Grundstudium, vier auf das Hauptstudium. Das praktische Studiensemester ist das fünfte Studienplansemester. Im achten Studienplansemester findet die Abschlussprüfung (Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung) statt.

§ 7 Studienschwerpunkte

Das Hauptstudium enthält die Studienschwerpunkte

Entwicklung und
Produktion.

§ 8 Studienplan

Das Studium wird nach dem Studienplan gemäß Anlage 3 durchgeführt.

§ 9 Praktisches Studiensemester

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung des praktischen Studiensemesters enthält die Anlage 4.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur StO VII ME_

Seite 1

Regelungen für das Vorpraktikum**(1) Ausbildungsplan**

Der nachstehende Ausbildungsplan kennzeichnet die Mindestanforderungen an das Vorpraktikum. Fehlzeiten (Krankheit, Betriebsferien, Urlaub, etc.) werden nicht berücksichtigt (Richtwerte für Zeitan- teile in den Ausbildungsabschnitten).

Der Ausbildungsplan gilt nicht für Schüler/innen einer Berliner Fachoberschule (FOS), wenn der FOS- Bildungsgang zwei Jahre dauert und sein Schwerpunkt dem angestrebten Studiengang entspricht; für diese Bewerber/innen ist das Vorpraktikum als fachpraktische Ausbildung Bestandteil der FOS-Ausbil- dung.

Fachliche Inhalte (Teil 1)

Ausbildungsziel: Kenntnisse und Fertigkeiten der Metall- und Kunststoffverarbeitung

1.1	Grundlegende Arbeitstechniken	10 Tage
1.2	Ausbildung an spanenden Werkzeugmaschinen	10 Tage
1.3	Messen und Prüfen	2 Tage
1.4	Herstellen kraft-, form- und stoffschlüssiger Verbindungen	3 Tage

Fachliche Inhalte (Teil 2)

Ausbildungsziel: Erkenntnisse im Hinblick auf soziale Kompetenz und Teamfähigkeit sowie auf konstruktiv-, fertigungs- und terminbedingten Ablauf

2.1	Mitarbeit bei der Teilefertigung durch Urformen, Umformen und Schneiden	10 Tage
2.2	Mitarbeit bei der Herstellung von Fertigungs-, Mess- und Prüfmitteln	10 Tage
2.3	Mitarbeit bei der Montage von Baugruppen und Geräten	10 Tage
2.4	Mitarbeit bei der Qualitätssicherung Kennlernen der Arbeitsweisen und –methoden der Qualitätssicherung in der Produktion, in Messräumen und Prüffeldern	10 Tage

Gesamtausbildungsdauer

65 Tage

Anlage 1 zur StO VII ME

Seite 2

Neben den fachbezogenen Inhalten sollen auch fachübergreifende Inhalte vermittelt werden:

Vermittlung methodischer Kompetenzen durch

praktische Mitarbeit im Team, Aufzeigen von Elementen der Arbeitsmethodik (Planen, Durchführen, Kontrollieren), Aufzeigen der betrieblichen Informationsflüsse und Entscheidungsmechanismen, Stärken der Entscheidungsfähigkeit durch Mitarbeit in Projekten und bei deren Management.

Vermittlung sozialer Kompetenz durch

Einblick in die betriebliche Arbeitswelt, betriebliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit, betriebliche Kommunikation, Teamarbeit (Arbeitsteilung, Kooperation), Vermittlung von Zielbewusstsein, Aufzeigen der Bedeutung von Unternehmenskultur für den Erfolg des Unternehmens.

(2) Anerkennung fachbezogener Lehrberufe

Es werden alle fachbezogenen Berufsausbildungen als Vorpraktikum anerkannt, die

- nach den Ausbildungsplänen mit Anerkennung durch die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern erfolgten, mit einem Facharbeiterbrief bzw. einem Gesellenbrief abgeschlossen wurden und eine mindestens zweijährige Ausbildung umfassen

oder

- nach den Richtlinien für Facharbeiterberufe der ehemaligen DDR erfolgten und mit dem Facharbeiterbrief abgeschlossen wurden.

Es sind dies insbesondere:

- Anlagenmechaniker/in
- Automobilmechaniker/in
- Büroinformationselektroniker/in
- Büromaschinenmechaniker/in
- Chirurgiemechaniker/in
- Elektroanlageninstallateur
- Elektrogerätemechaniker/in
- Elektrogerätezusammenbauer/in
- Elektromaschinenbauer/in
- Elektromaschinenmonteur/in
- Elektromaschinenwickler/in
- Elektromechaniker/in
- Elektroniker/in
- Energieelektroniker/in
- Feingeräteelektroniker/in
- Feinmechaniker/in
- Feinoptiker/in
- Feinwerkmechaniker/in
- Fluggerätemechaniker/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Industrieelektroniker/in Industriemechaniker/in (alle Fachrichtungen)
- Industriemechaniker/in Fachrichtung Geräte der Feinwerktechnik
- Industrieller Elektroniker
- Kommunikationselektroniker/in (Funktechnik, Informationstechnik, Telekommunikationstechnik)
- Konstruktionsmechaniker/in
- KFZ-Elektriker/in
- KFZ-Mechaniker/in
- Maschinenbaumechaniker/in
- Mechatroniker/in

Anlage 1 zur StO VII ME

Seite 3

- Mechaniker/in
- Mess- und Regelmechaniker/in
- Mikroelektroniker/in
- Nachrichtengerätetechniker/in
- Radio- und Fernsehtechniker
- Teilkonstrukteur/in (Maschinenbau und Feinwerktechnik)
- Uhrmacher/in
- Werkstoffprüfer/in
- Werkzeugmacher/in
- Werkzeugmaschinenpanner/in (alle Fachrichtungen)
- Werkzeugmaschinenwerker/in
- Zerspanungsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

Über die Anerkennung anderer einschlägiger Ausbildungen, die in obigen Verzeichnissen nicht enthalten sind, entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

Anlage 2 zur StO VII ME

Zulassung gemäß § 11 BerliHG

Für eine vorläufige Zulassung zum Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung im Studiengang Mechatronik sind die im Folgenden aufgeführten Berufsausbildungen und Fachrichtungen geeignet:

- Anlagenmechaniker/in
- Automobilmechaniker/in
- Büroinformationselektroniker/in
- Büromaschinenmechaniker/in
- Chirurgiemechaniker/in
- Elektrogerätemechaniker/in
- Elektromaschinenbauer/in
- Elektromaschinenmonteur/in
- Elektromechaniker/in
- Elektroniker/in
- Energieelektroniker/in
- Feingeräteelektroniker/in
- Feinmechaniker/in
- Feinoptiker/in
- Feinwerkmechaniker/in
- Fluggerätemechaniker/in
- Industrieelektroniker/in
- Industriemechaniker/in Fachrichtung Geräte der Feinwerktechnik
- Industrieller Elektroniker
- Konstruktionsmechaniker/in
- KFZ-Elektriker/in
- KFZ-Mechaniker/in
- Maschinenbaumechaniker/in
- Mechatroniker/in
- Mechaniker/in
- Mess- und Regelmechaniker/in
- Nachrichtengerätemechaniker/in
- Teilkonstrukteur/in (Maschinenbau und Feinwerktechnik)
- Uhrmacher/in
- Werkstoffprüfer/in
- Werkzeugmacher/in
- Werkzeugmaschinenpaner/in (alle Fachrichtungen)
- Werkzeugmaschinenwerker/in
- Zerspanungsmechaniker/in (alle Fachrichtungen)

Anlage 3 zur StO VII ME_

Seite 1

StudienplanStudiengang
mit den Studienschwerpunkten**Mechatronik**

- **Entwicklung**
- **Produktion**

Grundstudium

Modul	Studienfach	Art	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Service und bes. Best.
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
1 Ingenieur- wissen- schaftliche Grundlagen	Mathematik I, II	VP	6	6	6	6					FB II
	Physik, ausgew. Kapitel	VP	4	4							FB II ⁵⁾
	Physik-Labor	ÜP			2	2					
	Technische Mechanik I, II, III	VP	2	2	4	4	2	2			FB VIII
	Werkstoffe der Mechatronik I, II	VP	4	4	2	2					FB VII ²⁾
		ÜP			2	2					
	Optik Design	VP							2	2	FB VII
	Getriebetechnik I, II	VP	2	2	2	2					FB VII
Summe			18	18	18	18	2	2	2	2	
2 Informa- tions- u. Elektro- technik, Grundlagen	Mikrocomputertechnik	VP					2	2			FB VII ²⁾
		ÜP					1	2			
	Ausgewählte Softwaresysteme	VP					2	2			FB VII ²⁾
		ÜP					2	2			
	Elektrotechnik I, II	VP	4	3	4	4					FB VII
	Elektronik Grundlagen I, II	VP					4	4	2	2	FB VII ²⁾
ÜP						2	2	2	2		
Summe			4	3	4	4	13	14	4	4	
3 Mikrosystem- technik, Grundlagen	Werkstoffe d. Mikrosystemtechnik	VP			2	2					FB VII
	Einführung Mikro- systemtechnik	VP					2	2			FB VII
	Summe				2	2	2	2			
4 Produktions- technik, Grundlagen	Einführung Produktionstechnik	VP	4	3							FB VII
	Formgebende Technologien	VP			2	2					FB VII
	Spezielle Produktions- technologien	VP							4	4	FB VII ²⁾
		ÜP							1	2	
	Kunststoffverarbeitung- Labor	ÜP							2	4	FB VIII
	Produkt-Controlling	VP							4	4	FB VII
	Arbeitswissenschaft	VP					2	1			FB VII
Summe			4	3	2	2	2	1	11	14	
5 Konstruk- tions- technik, Grundlagen	Mechanik Design I-IV	VP	2	2	2	2	2	2	2	2	FB VII ²⁾
		ÜP	2	2	2	2	1	1	2	2	
	Computer Aided Design I, II	ÜP	2	2			4	4			FB VII PA ³⁾⁵⁾
	Design elektronischer Geräte	VP							2	2	FB VII
	Summe			6	6	4	4	7	7	6	6
6 Allgemein wissen- schaftl. Grundlg.	Allgemeinwissen- schaftliches Ergänzungsfach (Wahlpflicht)	V/ÜW P					2+2	2+2	2+2	2+2	FB I
	Summe						4	4	4	4	
Summe je Semester			32	30	30	30	30	30	27	30	

Anlage 3 zur StO VII ME_

Seite 2

Hauptstudium (gemeinsamer Teil für beide Studienschwerpunkte)

Modul	Studienfach	Art	5. ¹⁾ Semester		6. Semester		7. Semester		8. ¹⁾ Semester		Service und bes. Best.
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
7 Mechatronik	Messtechnik und Sensorik	VP			2	2					FB VII 2)
		ÜP			2	2					
	Mechatronische Systeme	VP					2	2			FB VII 2)
		ÜP					2	2			
	Systemtechnik i. d. Mechatronik	VP			6	6					FB VII
Summe				10	10	4	4				
8 Produktion stechnik u. Qualitäts- manage- ment	2 Lehrveranstaltungen aus dem gemeinsamen Wahlpflichtteil Produktionstechnik Labor	ÜWP					2	2			FB VII 4)
		ÜWP					2	2			FB VII 4)
	Qualitätsmanage- ment-Grundlagen	VP			2	2					FB VII 2)
		ÜP			2	2					
	Produktionsplanung	VP	2	2							FB VII
	Produktionsmanage- ment	VP	2	2							FB VII
	Summe		4	4	4	4	4	4			
9 Manage- ment, Team- fähigkeit, Persönlich- keits- bildung	Auswertung von Erfahrungen am Praxisplatz	ÜP	2	2							FB VII
	Diplomandenseminar	S P					2	2			FB VII
	Summe		2	2			2	2			
Summe je Semester			6	6	14	14	10	10			

- 1) 5. Semester: Praktisches Studiensemester
8. Semester: Abschlussprüfungssemester (Anfertigung der Diplomarbeit)

2) s. S. 4, Absatz (1) Besondere Bestimmungen

3) s. S. 4, Absatz (2) Besondere Bestimmungen

4) s. S. 4, Absatz (4) Besondere Bestimmungen

5) s. S. 4, Absatz (5) Besondere Bestimmungen

Anlage 3 zur StO VII ME_

Seite 3

Hauptstudium (Studienschwerpunkte)**Studienschwerpunkt Entwicklung**

Modul	Studienfach	Art	5. ¹⁾ Semester		6. Semester		7. Semester		8. ¹⁾ Semester		Service und bes. Best.
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
10 Entwicklung	Computer Aided Engineering	VP			2	2					FB VII 2)
		ÜP			2	2					
	Präzisionsgeräte I, II	VP			2	2	2	4			FB VII
	Präzisionsgeräte Labor I, II	ÜP			2	2	2	4			FB VII PA ³⁾
	Optische Geräte I,II	VP			2	2	2	4			FB VII
	Optische Geräte Labor I,II	ÜP			2	2	2	4			FB VII PA ³⁾
	Mikrosystemtechnik	VP			4	4					FB VII
	Optoelektronik	VP					2	4			FB VII
Summe					16	16	10	20			
Summe je Semester					16	16	10	20			

Studienschwerpunkt Produktion

Modul	Studienfach	Art	5. ¹⁾ Semester		6. Semester		7. Semester		8. ¹⁾ Semester		Service und bes. Best.
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
11 Produktion	Prozess-Controlling	VP			4	4					FB VII
	Mechatronische Fertigungssysteme	VP					4	4			FB VII 2) PA ³⁾
		ÜP					4	8			
	Ätz- u. Maskentechnik	VP			2	3					FB VII 2)
		ÜP			2	4					
	Mikrostrukturtechnik	VP			2	3					FB VII
	Qualitätsmanagement	VP			2	2					FB VII
Qualitätsmanagement Labor	ÜP					4	8			FB VII	
Summe					12	16	12	20			
Summe je Semester					12	16	12	20			

- 1) 5. Semester: Praktisches Studiensemester
8. Semester: Abschlussprüfungssemester (Anfertigung der Diplomarbeit)

2) s. S. 4, Absatz (1) Besondere Bestimmungen

3) s. S. 4, Absatz (2) Besondere Bestimmungen

4) s. S. 4, Absatz (4) Besondere Bestimmungen

5) s. S. 4, Absatz (5) Besondere Bestimmungen

Anlage 3 zur StO VII ME_

Seite 4

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden	V	Vorlesung
P	Pflicht	Ü	Übung
WP	Wahlpflicht	S	Seminar
FB	Fachbereich	PA	Projektarbeit
CP	Credit Points (Kreditpunkte nach ECTS)		

Besondere Bestimmungen:

1. Die folgenden Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen mit einem integrierten Übungsanteil:

- Werkstoffe der Mechatronik II
- Mikrocomputertechnik
- Ausgewählte Softwaresysteme
- Elektronik Grundlagen I und II
- Spezielle Produktionstechnologien
- Mechanik Design I-IV
- Qualitätsmanagement - Grundlagen
- Messtechnik und Sensorik
- Mechatronische Systeme
- Computer Aided Engineering
- Mechatronische Fertigungssysteme
- Ätz- und Maskentechnik

2. Die folgenden Übungen werden teilweise als Projekt durchgeführt:

- Computer Aided Design I und II
- Präzisionsgeräte Labor I und II
- Optische Geräte Labor I und II
- Mechatronische Fertigungssysteme

3. Die allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer (Wahlpflicht) müssen in einem Gesamtumfang von 8 SWS erfolgreich abgeschlossen werden. Die Verteilung auf einzelne Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Angebot des FB I und der Auswahl durch die Studierenden.

4. Der Fachbereichsrat entscheidet jeweils vor Semesterbeginn, ob beide Studienschwerpunkte angeboten werden können. Der/die Studierende hat ggf. einen Studienschwerpunkt zu wählen.

Für beide Studienschwerpunkte wird ein gemeinsamer Wahlpflichtbereich Produktionstechnik Labor angeboten. Dieses Wahlpflichtangebot umfasst Laborveranstaltungen mit je 2 SWS gemäß dem folgenden Themenkatalog:

- Abtragen und Trennen
- Verbindungstechnologien
- Mikrosystemtechnik
- Schichttechnologien
- Leiterplattentechnologien
- Lasertechnologien zur Materialbearbeitung
- Fertigungsanlagensteuerung
- Qualitätsmanagement in der Fertigung
- Recycling elektronischer Geräte

Anlage 3 zur StO VII ME_

Seite 5

Aus diesem Angebot sind unterschiedliche Laborveranstaltungen mit dem jeweils angegebenen Stundenumfang erfolgreich mit Fachnoten abzuschließen. Der Fachbereichsrat beschließt für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungen aus dem Themenkatalog angeboten werden und über die Aufnahme weiterer Lehrveranstaltungen in den Themenkatalog. In jedem Semester werden mindestens drei Lehrveranstaltungen angeboten.

5. Die im Folgenden aufgeführten Übungen bilden mit den angegebenen Vorlesungen jeweils eine didaktische Einheit im Rahmen eines Studienfachs; in diesen Übungen erfolgt die Beurteilung undifferenziert:

Vorlesung	zugehörige Übung
Physik, ausgewählte Kapitel Mechanik-Design I	Physik-Labor Computer Aided Design I

Anlage 4 zur StO VII ME_

Seite 1

Richtlinien für die inhaltliche Gestaltung der praktischen Ausbildung im praktischen Studiensemester

(1) Ausbildungsbereiche und -inhalte

Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen des praktischen Studiensemesters geeignet sind, gelten

- Entwicklung, Konstruktion und Labor,
- Arbeitsvorbereitung und Fertigung,
- Prüfung und Qualitätskontrolle von Geräten, Maschinen oder Anlagen,
- Montage, Inbetriebnahme oder Wartung von Anlagen,
- Projektierung von Anlagen.

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich weitgehend durch die Aufgaben der verschiedenen Betriebsbereiche und die Möglichkeiten der Ausbildungsstellen. Die fachlichen Neigungen der Studierenden sollen bei der Auswahl der Ausbildungsinhalte berücksichtigt werden.

(2) Spezieller Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan für den einzelnen Praxisplatz soll vorsehen, dass der/die Studierende

- an der Lösung klar beschriebener ingenieurmäßiger Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung beteiligt wird, wobei das im bisherigen Studium erworbene Wissen angemessen zu berücksichtigen ist,
- in der Regel zwei verschiedene Arbeitsbereiche kennenlernt,
- in jedem Arbeitsbereich mindestens 6 Wochen tätig ist und
- eine Erläuterung über die Einordnung seines/ihres jeweiligen Arbeitsbereichs in den gesamten Betriebsablauf erhält.

Neben den fachbezogenen Inhalten sollen auch fachübergreifende Inhalte vermittelt werden:

Vermittlung methodischer Kompetenzen durch

praktische Mitarbeit im Team, Aufzeigen von Elementen der Arbeitsmethodik (Planen, Durchführen, Kontrollieren), Aufzeigen der betrieblichen Informationsflüsse und Entscheidungsmechanismen, Stärken der Entscheidungsfähigkeit durch Mitarbeit in Projekten und bei deren Management.

Vermittlung sozialer Kompetenzen durch

Einblick in die betriebliche Arbeitswelt, betriebliche Gemeinschaft und Zusammenarbeit, betriebliche Kommunikation, Teamarbeit (Arbeitsteilung, Kooperation), Vermittlung von Zielbewusstsein, Aufzeigen der Bedeutung von Unternehmenskultur für den Erfolg des Unternehmens.